

Potsdam, den 18.04.2021

Sehr geehrte Gartenfreundinnen und Gartenfreunde,

Ich möchte Euch hiermit über die Vorgänge der vergangenen Wochen informieren und mein weiteres Vorgehen bezüglich der anstehenden Vorstandswahl ankündigen.

Zunächst möchte ich den Ablauf der Ereignisse zusammenfassen:

Am 11.03.2021 stellten drei unserer Vereinsmitglieder einen Antrag an das Amtsgericht Potsdam, in dem sie die Notbestellung eines Vorstandes forderten. Das Amtsgericht Potsdam forderte mich im Schreiben vom 16.03. 2021 auf, Stellung zu diesen Antrag zu nehmen.

Der Antrag der Vereinsmitglieder deckte in der Tat einen gravierenden Sachverhalt auf, der weder einem Vereinsmitglied noch einem amtierenden Vorstandsvorsitzenden oder Vorstandsmitglied als problematisch aufgefallen war. Es handelt sich um das rechtliche „Missverhältnis“ zwischen der eindeutigen Regelung der offiziellen Amtszeit des Vorstandes und der „gewohnheitsmäßigen“ Praxis in unserem Verein, was den Termin der Wahl eines neuen Vorstandes angeht.

Nach §3 Abs.4 unserer Satzung fällt das Geschäftsjahr des Vereins mit dem Kalenderjahr (01.01. - 31.12. eines jeweiligen Jahres) zusammen. Demzufolge endet die Amtszeit des Vorstandes jährlich mit Ablauf des 31. Dezembers des jeweiligen Jahres. Eine Abweichung sieht die Satzung nicht vor.

In früheren Jahren wurde der scheidende Vorstand durch die Mitgliederversammlung im März des Folgejahres organisiert und der neue Vorstand offiziell gewählt. Die Corona-Situation hat diesen „gewohnheitsmäßigen“ Missstand in unserer Vereinspraxis aufgedeckt.

Wie kam es dazu?

Im Jahre 2020 konnten wir Corona bedingt keine öffentliche Mitgliederversammlung durchführen. Im März begann eine endlos Flut von sich ständig ändernden behördlichen Anordnungen, die es unmöglich machten eine allgemeine oder außerordentliche Mitgliederversammlung zu planen und/oder durchzuführen. Daher konnte kein neuer Vorstand für 2020 gewählt werden. Um unseren Verein in der Gartensaison 2020 am Laufen zu halten, habe ich mich guten Glaubens auf Artikel 2 §5 Abs. 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-1g-Pandemie für das Vereinsleben im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 berufen.

Diese Regelung erlaubte es u.a. Vereinsvorstände, die Vereinsgeschäfte weiter zu führen, bis eine Mitgliederversammlung wieder unter normalen Bedingungen möglich sein würde. Ich und meine Mitstreiter im Vorstand haben guten Glaubens im Interesse unseres Vereins gehandelt und in der Saison 2020 unsere gewohnte Arbeit geleistet. Ich muss allerdings jetzt selbst feststellen, dass meine Amtszeit und die der anderen Vorstandsmitglieder nach unserer Satzung offiziell bereits am 31. Dezember 2019 geendet hat.

In meinem Antwortschreiben an das Amtsgericht Potsdam vom 25.03.2021 habe ich den Sachverhalt dargelegt. Ich habe auch ausdrücklich erklärt das uns im März 2020 tatsächlich nicht bewusst war, dass die Regelung in Artikel 2 § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-1g-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht, wonach ein Vorstandsmitglied eines Vereins auch nach Ende seiner Amtszeit im Amt bleibt, bis er abberufen bzw. Nachfolger gewählt wurde, in unserem Fall nicht gilt. Ich habe in meinem

Schreiben ebenfalls dargelegt, dass die Neuwahl eines Vorstandes in Vorbereitung ist und dass alle Vereinsmitglieder darüber bereits schriftlich informiert worden sind.

Das Amtsgericht hat mir am 16.04.2021 diese Weisungen postalisch überstellt.

Ich zitiere im Folgenden auszugsweise aus dem Schreiben des Amtsgerichts an mich:

„Danach werden Sie unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 25.03.2021 aufgefordert, dem Registergericht nunmehr binnen 2 Wochen ab Erhalt dieses Schreibens, die Einberufung einer Briefwahl ausschließlich zur Durchführung von Vorstandswahlen nachzuweisen [...].“

“Hinsichtlich der Auszählung der Stimmzettel wird weiterhin darauf hingewiesen, dass weder Ihre Satzung noch das Gesetz die Bildung einer 6-köpfigen Wahlkommission vorsieht. Es ist ausreichend - und unter den Corona-Bedingungen auch angezeigt -, dass die Wahlkommission aus maximal 2 Mitgliedern besteht, die nicht dem zuletzt am 16.03.2019 gewählten Vorstand angehören [...].”

Weiterhin wies das Amtsgericht darauf hin, dass mit der Ausnahme der Einberufung und Briefwahl zum Zweck der Durchführung der Vorstandswahl weitere Rechtshandlungen für den Verein bis zur Neuwahl eines Vorstandes ruhen müssen.

Nur wenn eine Einberufung der Briefwahl nicht oder nicht fristgerecht von mir nachgewiesen wird, beabsichtigt das Registergericht einen Notvorstand für den Verein zu bestellen.

Der Antrag auf die Bestellung eines Notvorstands zu diesem Zeitpunkt ist damit vom Amtsgericht ausgesetzt worden.

Ich kündige hiermit allen Vereinsmitgliedern an, dass die Wahlunterlagen in Vorbereitung sind. Nach ihrem Druck werden sie fristgerecht an jedes Vereinsmitglied verschickt. Die Wahlkommission aus 2 neutralen Vereinsmitgliedern, die nicht dem letzten Vorstand angehört haben, wird von mir bestimmt.

Sie haben die Möglichkeit das Schreiben des Amtsgerichts Potsdam auf unserer Internetseite im geschützten Bereich lesen zu können.

Eine Anmeldung unter der Kategorie > Protokolle&Co < ist dafür notwendig.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass dieses Dokument des Amtsgerichts Potsdam durch Dritte, nicht vervielfältigt und veröffentlicht werden darf.

Mit freundlichen Grüßen

Lutz Schmidt